

in der Rekognitionszeile stoßen, dem Sprachschatz der Diplome Karls sonst ganz fremd ist, auch in der Beurkundung von Gerichtsurteilen (vgl. DD. 89. 103). Die Corroboratio kündigt keine königliche Unterfertigung an, wohl aber ein Pfalzsigel (*de anulo palatii nostri*); trotzdem findet sich eine Signumzeile mit dem Zusatz *domnus rex fieri iussit*. Wenn tatsächlich nochmals eine einheimische Kanzleitätigkeit aufgelebt sein sollte, so verwischen sich jetzt doch sichtlich die Unterschiede und Eigenarten; von dem „klassischen“ Trierer Diktat ist jedenfalls nichts mehr zu erkennen, die Schultradition Alberichs und Theodulfs lebt in diesem Ratbod — wenn er der Verfasser war — nicht mehr weiter. Überhaupt nimmt die lothringische Kanzleigeschichte zum Schluß noch eine seltsame Wendung.

Aus D. 85 vom 9. April 916 ersehen wir, daß Karl der Einfältige offenbar noch einige Monate in Herstal blieb, ehe er nach Westfranken zurückkehrte. Aber obgleich wir ihn im Sommer 917 wieder in Aachen finden (DD. 90. 91), fehlt uns seit der Ausstellung des D. 84 dreieinhalb Jahre lang jede Spur einer lothringischen Urkunde, während die Reihe der westfränkischen Diplome mit den Namen Gauzlin und Herivaeus weiterläuft; sie wird allerdings ohne erkennbaren Grund einmal unterbrochen durch D. 93 für Compiègne, das vom 28. April 918 aus Attigny datiert und von Gauzlin auf den Namen Ruotgers beglaubigt ist. Im Jahre 919 setzten dann die Wirren ein, die schließlich in den Sturz Karls und damit in den vorläufigen politischen Untergang des Karolingerhauses überhaupt einmünden sollten. Der König geriet in einen heftigen Konflikt mit Gisibert. Zunächst wurde er zwar dieses Widersachers noch Herr, doch zog die Krise bald sehr weite Kreise. Gegen den neuen ostfränkisch-deutschen König Heinrich I. rückte Karl zu Felde, schloß freilich auch mit ihm noch einmal einen Frieden, aber seit 922 sah er sich einem großen Aufstand westfränkischer und lothringischer Magnaten, einem Gegenkönigtum Roberts von Francien, dann Rudolfs von Burgund gegenüber; das Ende war seine Gefangennahme durch Heribert von Vermandois im Jahre 923. Diese Ereignisse und ihre politischen Auswirkungen gehören der großen Geschichte an; sie im einzelnen zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Wir fragen nur, ob sie in Urkundenwesen und Kanzleigeschichte eine Widerspiegelung gefunden haben und ob die Diplome etwas zur Aufhellung beitragen können.

Ein Präzept, das auf Arnolfs D. 53 von 889, implicite aber auch auf Zwentibolds feierliche Doppelurkunde DD. 20. 21 von 898 zurückgreift, bildet das erste Quellenzeugnis für den Bruch zwischen Karl und Gisel-